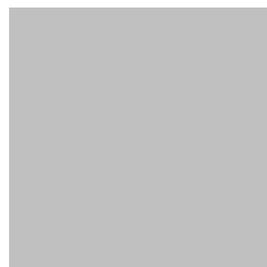
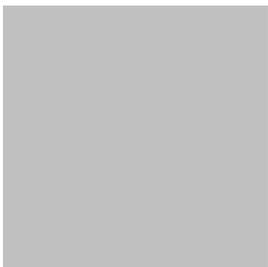
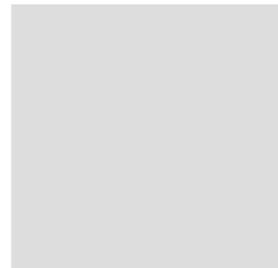


11. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes

Begründung zur Photovoltaikanlage „Solarpark Gewann Taläcker“,

Teilflächen der Flste. Nrn. 2233, 2252, 2255, Gemarkung Rietheim-Weilheim

Stand 09.11.2022



Inhaltsverzeichnis:

1. Rechtsgrundlagen
2. Der Flächennutzungsplan
3. Anlass für das FNP-Änderungsverfahren
4. Lage und Darstellung des Änderungsbereiches
5. Übergeordnete Planungen und Standortalternativen
 - 5.1 Landesentwicklungsplan
 - 5.2 Regionalplan
 - 5.3 Fortschreibung des Regionalplanes Schwarzwald Baar Heuberg 2003 – Windkraft und Photovoltaik
6. Standortalternativen
7. Wasserschutz
8. Umweltbericht
9. Fazit
10. Verfahrensvermerk
12. Anlagen
 - a. Standortalternativenprüfung der Fa. solarcomplex aus Singen
 - b. Umweltbericht des Büros 356° aus Überlingen vom 11.07.2022

1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes Solarpark Gewann Taläcker“ (Teilflächen der Flste. Nrn. 2233, 2252, 2255) Gemarkung Rietheim-Weilheim sind:

- **Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726) m.W.v. 13.10.2022
- **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) m.W.v. 23.06.2021
- **Planzeichenverordnung** (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991, I S.58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- **Bundesnaturschutzgesetz** (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362, ber. S. 1436) m.W.v. 29.07.2022

2. Der Flächennutzungsplan

Am 11.11.2008 beschloss die Verwaltungsgemeinschaft (VG) Tuttlingen, den Flächennutzungsplan zum sechsten Mal fortzuschreiben. Ziel der Fortschreibung war es, den Bedarf an Gewerbeflächen Rechnung zu tragen und die bis dahin eingetretenen Entwicklungen der VG – Kommunen entsprechend aufzunehmen.

Die 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes des Verwaltungsraums Tuttlingen ist am 07.12.2018 rechtswirksam geworden.

In seiner Sitzung am 26.10.2022 hat sich der gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Tuttlingen für die 11. punktuelle Änderung der 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes ausgesprochen.

3. Anlass für das FNP-Änderungsverfahren

Um dem Klimawandel wirksam entgegenzuwirken, hat die Landesregierung erstmalig am 31.07.2013 das Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) beschlossen. Das Gesetz wurde seitdem kontinuierlich und umfassend weiterentwickelt, um der Klimawandelanpassung und den Anforderungen an Klimaschutz zu entsprechen.

Gemäß dem KSG BW sollten die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 um 42 % gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Die Ziele können nur mit Energieeinsparung sowie gleichzeitigem Ausbau von regenerativen Energien erreicht werden.

Die am stärksten wachsende regenerative Energiequelle in Baden – Württemberg sind PV-Anlagen. Mit der geplanten Verdoppelung deren Leistung bis 2030 spielen neben Dach-PV-Anlagen auch die Freiflächen-Anlagen eine wichtige Rolle bei der Energiewende.

Um dem Bedarf gerecht zu werden und die Sicherung der Energieversorgung zu gewährleisten, plant die Gemeinde Reitheim - Weilheim auf Teilflächen der Flste. Nrn. 2233, 2252, 2255, Gewann Taläcker, Gemarkung Reitheim-Weilheim eine großflächige Freiflächen - Photovoltaikanlage.

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan – 6. Fortschreibung als „Landwirtschaftsflächen“ ausgewiesen. Um eine Sondernutzung zu ermöglichen, wird ein Bebauungsplan erstellt. Zur Sicherung des Planungsrechts ist somit auch eine im Parallelverfahren durchgeführte punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans notwendig.

4. Lage und Darstellung des Änderungsbereiches

Die geplante Anlage umfasst voraussichtlich eine Fläche von ca. 2,78 ha.

Die Planfläche befindet sich ca. 180 m südlich des Weilers „Rußberg“ und westlich der Gemeindeverbindungsstraße Tuttlingen – Dürbheim. Die geplante Freiflächen-PV-Anlage grenzt in Süden teilweise an die Waldflächen an. Von Osten, Westen und Norden schließen an das Plangebiet die landwirtschaftlich genutzten Flächen an.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Wasserschutzzone III und IIIA – „Horizontalfilterbrunnen im Gewann Riedgraben“ und von Westen grenzen Flächen einer FFH-Wiese. Im Norden schließt sich das Gebiet an eine Biotopfläche: „Feldhecken Rußberg Südost“ (Biotop Nr. 179183270584). Von der Planung werden darüber hinaus keine weiteren Schutzgebiete (Vogelschutz, Naturschutz, FFH-Gebiete, Landschaftsschutz) tangiert.

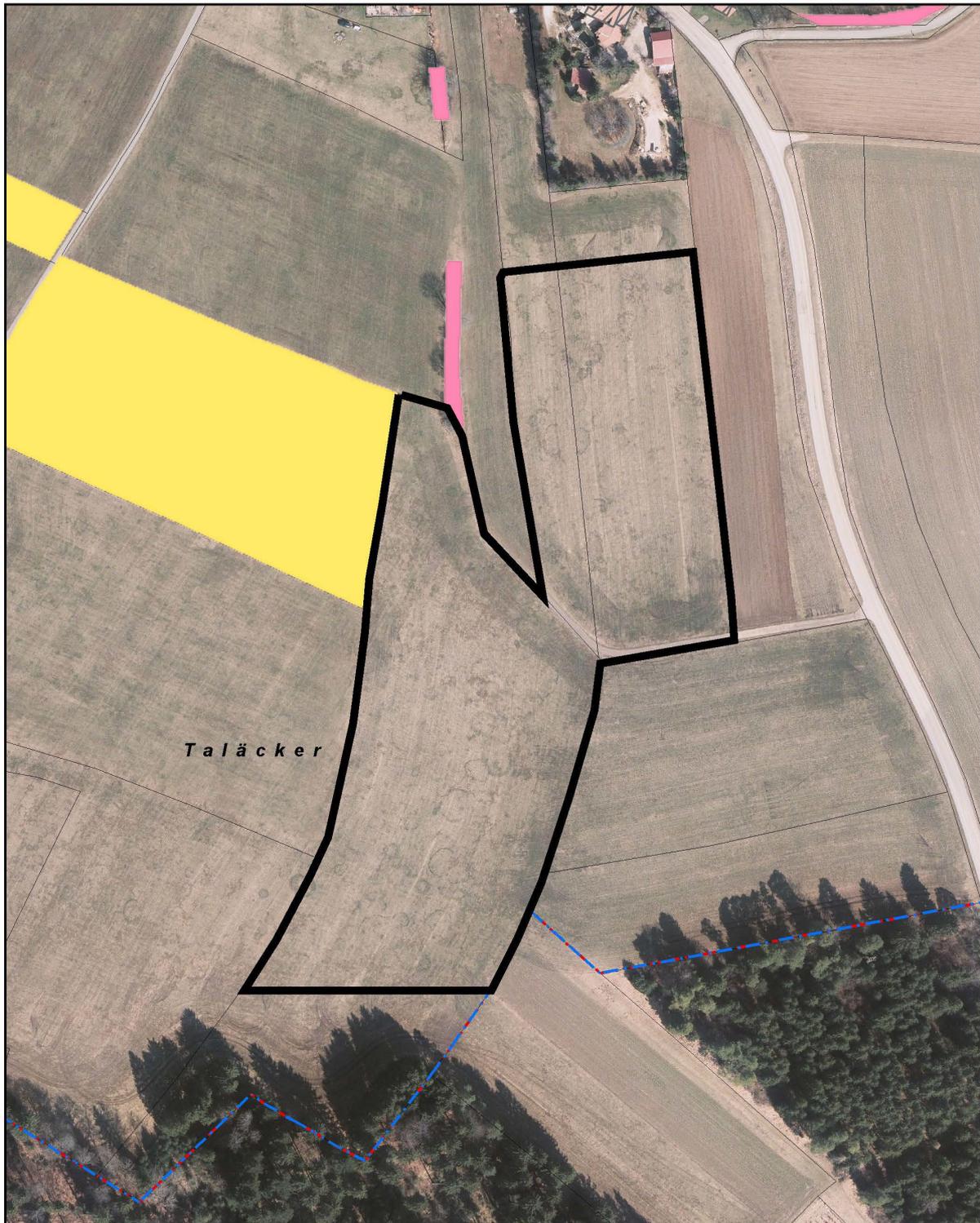


Abb. 1 – Das Plangebiet mit FFH-Wiesen (Gelb) und Offenlandbiotopen (Magenta),
Gemarkung Reitheim – Weilheim
(Quelle: GIS-System der Stadt Tuttlingen und Kartendienst LUBW)

Die zu ändernde Fläche (vgl. Abb. 2) liegt im südlichen Bereich der Gemarkung Reitheim - Weilheim im Gewann Taläcker und ist im derzeit rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan (FNP) als Fläche für Landwirtschaft ausgewiesen.

Die 11. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB (Parallelverfahren). Sie sieht eine Anpassung der Darstellung als S – Sonderbaufläche – Photovoltaikanlage vor.

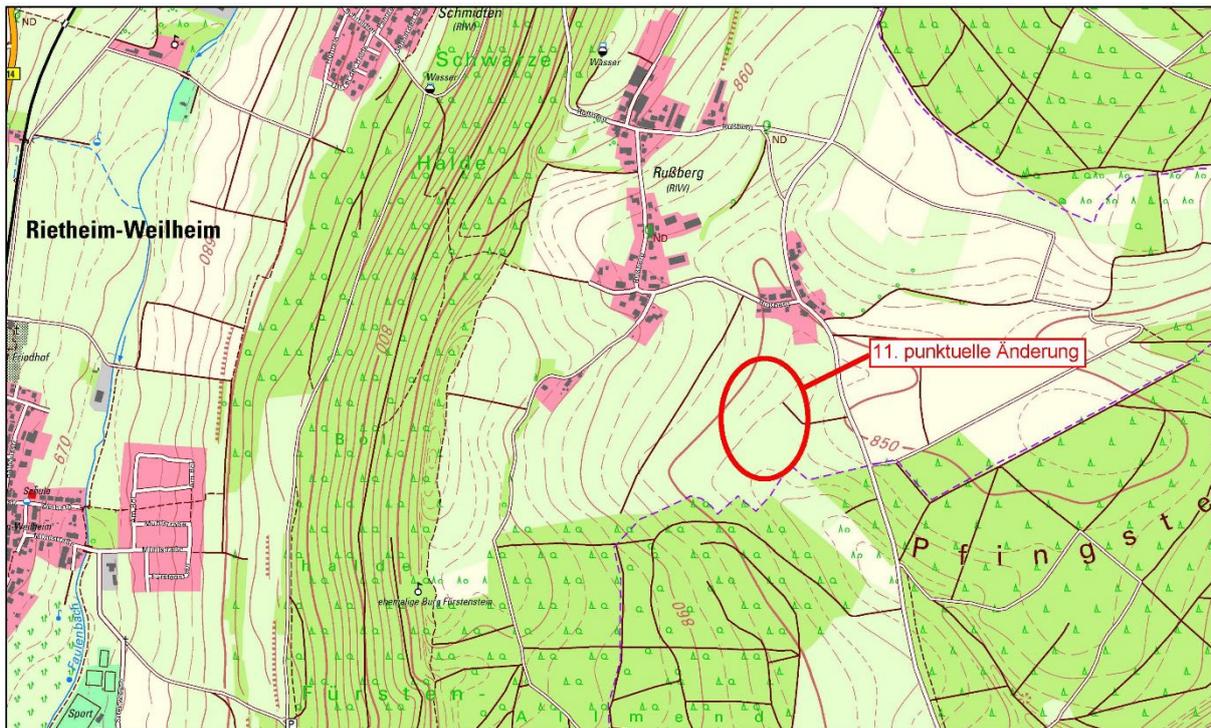


Abb. 2 – Lage des Plangebietes, Gemarkung Rietheim - Weilheim
(Quelle: GIS-System der Stadt Tuttlingen)

6. Fortschreibung (rechtswirksam)



gepl. 6. Fortschreibung 11. punktuelle Änderung



Abb. 3 - Gegenüberstellung: Gemeinde Rietheim - Weilheim
gepl. Photovoltaikanlage „Solarpark Gewann Taläcker“

5. Übergeordnete Planungen und Standortalternativen

5.1. Landesentwicklungsplan Baden – Württemberg 2002 (LEP)

Im Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002 wurde als Grundsatz festgehalten, dass „für die Stromerzeugung [...] verstärkt regenerierbare Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie die Erdwärme genutzt werden [sollen]. Der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien soll gefördert werden.“

Der Änderungsbereich befindet sich im Verdichtungsbereich des ländlichen Raumes des Landkreises Tuttlingen.

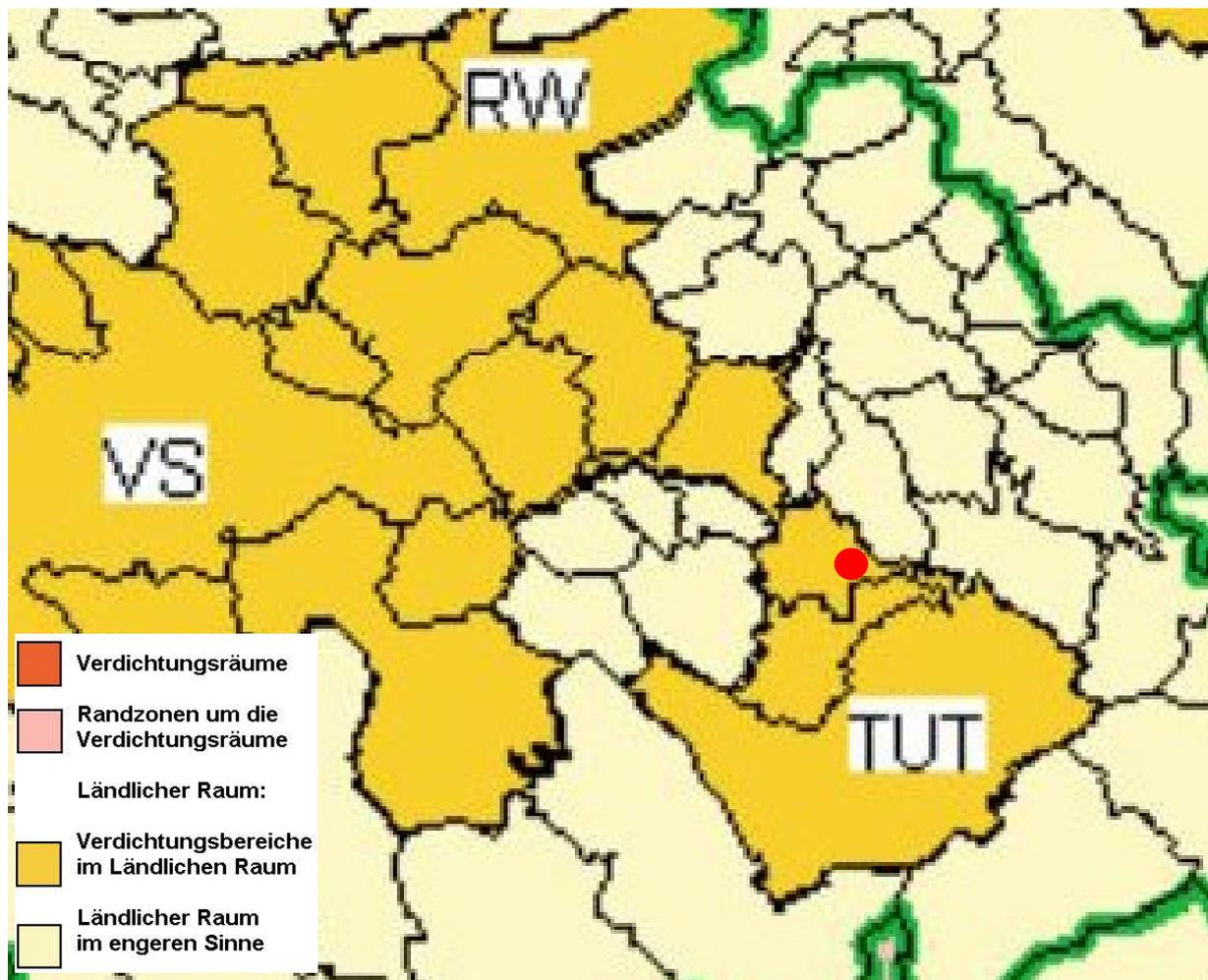


Abb. 4 – Ländlicher Raum – Kreis Tuttlingen (Quelle: LEP 2002),
roter Punkt markiert ungefähre Verortung des Plangebiets

im Regionalplan bestehen. Die genehmigungsrelevanten Prüfkriterien sind in Planhinweiskarten nicht berücksichtigt.

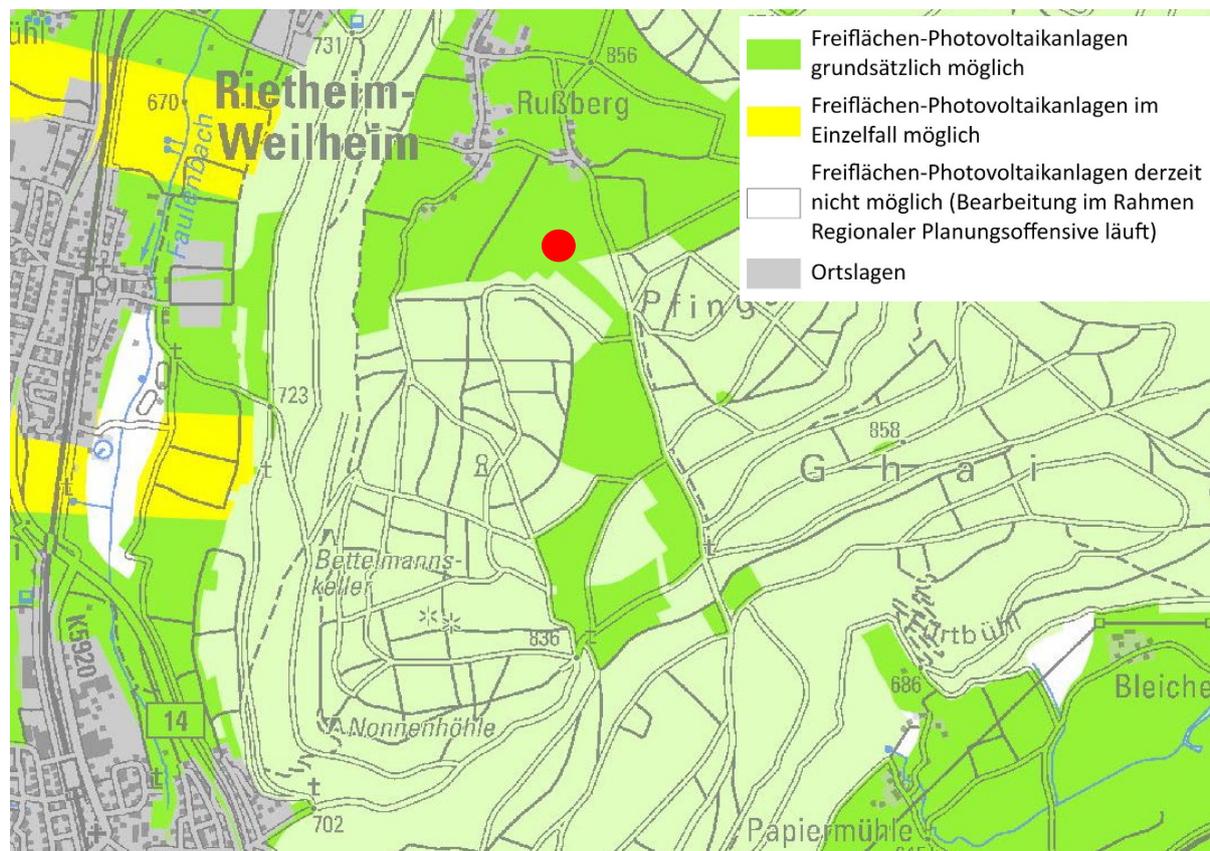


Abb. 6 – Auszug aus der Fortschreibung des Regionalplanes Schwarzwald Baar Heuberg 2003 – Windkraft und Photovoltaik (Quelle: Regionalverband-SBH 2002), roter Punkt markiert ungefähre Verortung des Plangebiets

6. Standortalternativen

Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) trägt diesem Gedanken Rechnung, indem für Freiflächen-PV-Anlagen vorrangig versiegelten Flächen und Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung herangezogen werden sollen. Eine Einspeisevergütung für sonstige Freiflächenphotovoltaikanlagen wird nur innerhalb eines Streifens beidseitig von Bahnlinien und Autobahnen in einer Breite von 110 m gewährt.

Auf einem 2,78 ha großen Teil der Flste. Nrn. 2233, 2252, 2255, Gemarkung Rietheim – Weilheim projiziert die solarcomplex AG aus Singen in Zusammenarbeit mit einem Privateigentümer der Flächen sowie der Gemeinde Rietheim - Weilheim eine PV-Freiflächenanlage. Die zu installierende Leistung entspricht ca. 3,3 MWp.

Geplant ist, dass die Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht nach dem EEG vergütet werden soll, sondern über einen freien Stromliefervertrag (Power Purchase Agreement PPA) verfügt. Aus dem Grund ist die Bindung an die Nähe von Autobahnen oder Bahnlinien, wie es in der EEG vorgeschrieben wird, nicht notwendig.

Der Projektentwickler hat zusammen mit den Gemeinden Rietheim-Weilheim und Wurmlingen im Vorfeld Standortalternativen geprüft (vgl. Anlage). Die Kriterien zur Auswahl der geeignetsten Flächen hierzu waren:

- Die Lage außerhalb ökologisch sensiblen Gebieten oder außerhalb Schutzgebieten;
- Geringe Einsehbarkeit;
- Landwirtschaftlich schwächeren Ertragsböden;

- Keine Verschattung;
- Zuwegung;
- Einspeisemöglichkeit;
- Nähe eines Netzverknüpfungspunktes;
- Länge der nötigen Kabeltrassen;
- Langfristige Verfügbarkeit der Flächen.

Die im Vorfeld geprüfte Standortalternativen der Gemeinde Rietheim - Weilheim wurden durch den Waldanteil von 39,84 % und Siedlungsflächenanteil von 14,29 % stark begrenzt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass aus 5 identifizierten Standorten die Fläche im Gewann Taläcker die angesetzten raumordnerischen, projektspezifischen und umweltfachlichen Kriterien am besten erfüllt und als favorisierter Standort dient.

7. Wasserschutz

Das Plangebiet „Solarpark Gewann Taläcker“ liegt innerhalb der Zone III und IIIA des Wasserschutzgebietes „Horizontalfilterbrunnen im Gewann Riedgraben“. Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes überplant ein ca. 2,78 ha Teil der 1.358,03 ha großen Schutzfläche. Dennoch sind die zu erwartenden Versiegelungen von Boden äußerst geringfügig. Bei der weiteren Planung sind die Belange der öffentlichen Wasserversorgung durch geeignete Vorkehrungen zu berücksichtigen.

8. Umweltbericht

Im Zuge des parallelen Verfahrens zur Erstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet „Solarpark Rietheim - Weilheim“ ist ein Umweltbericht mit Eingriff und Ausgleichsbilanzierung erstellt. Der Umweltbericht des Freiraum- und Umweltplanungsbüros 365° aus Überlingen, Fassung vom 12.07.2022 ist den Unterlagen zu der 11. Änderung der 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes beigefügt.

Auf eine Abschiebung zwischen dem auf Flächennutzungsplanebene erforderlichen Umweltbericht und der Umweltprüfung im Bebauungsplanverfahren gem. § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB wird verzichtet.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sowie das Maß eventueller Beeinträchtigungen sind in folgender Tabelle verkürzt zusammengefasst. Detailliertere Ausführungen sind dem Umweltbericht, der als Anlage den Unterlagen beilegt, zu entnehmen.

Schutzgut	Projektwirkung	Beeinträchtigung	geplante Maßnahmen
Fläche	Temporäre Inanspruchnahme von etwa 2,78 ha Freifläche; Umzäunung	Temporärer Flächenverlust	---
Boden	Geringfügige Versiegelung von Boden im Bereich der Trafostation; Extensivierung und Erhalt von Grünland.	Verlust der Bodenfunktionen durch geringfügige Versiegelung; Reduzierung der Erosion; Positive Auswirkung: Erholung des Bodens.	Vorsorgender Bodenschutz; Reduzierung der Versiegelung (Trafostation); Nutzung von leichten Baufahrzeugen in der Bauphase; Entsiegelung des Wirtschaftsweges im Geltungsbereich des Sondergebietes.
Wasser	Änderung der Flächenbewirtschaftung.	Verbesserung der Grundwasserqualität durch Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel.	Verringerung des Eintrags von Dünger in Grundwasser dank einer Extensivierung der Bewirtschaftung.

Luft/Klima	Bodenüberdeckung für die regenerative Energiegewinnung	Geringfügige Veränderung von Temperaturen, keine Beeinträchtigung von Frischluft- oder Kaltluftversorgung von Siedlungsflächen; Die Erzeugung von Solarenergie trägt langfristig zu einer Verringerung von Treibhausgasemissionen zu.	---
Tiere	Überstellung mit Modulen; Bildung vertikaler Strukturen; Entwicklung und Erhalt von Grünland; Umzäunung.	Mögliche temporäre Beeinträchtigungen während der Bauphase; Möglicher Verlust des Nahrungshabitates für die Greifvögel. Positive Auswirkung: Verbesserung der Habitatfunktionen und Flächen für die Nahrungssuche durch Reduzierung der Bewirtschaftungsintensität; Verbesserung der Rückzugsräume für Insekten und Vögel.	Abstandsvorgaben bei der Einfriedung, Einhaltung der Abstände zwischen der Anlage und dem Wald.
Pflanzen und Biotope	Erhalt und Extensivierung von Grünland.	Positive Auswirkung: Verbesserung der Habitatfunktionen; Möglichkeiten zur Entwicklung wertvoller Biotopstandorte.	Entwicklung von artenreicher Fettwiese mittlerer Standorte mit Tendenz zur Magerwiese mit hochwertigen Randbereichen; Verzicht auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln; Aushagerung durch Schafbeweidung; Entsiegelung des Wirtschaftsweges im Geltungsbereich des Sondergebietes.
Biologische Vielfalt	Entwicklung und Erhalt von Grünland; Reduktion der Bewirtschaftungsintensität.	Positive Auswirkung: Erhöhung der Artenvielfalt.	Verbesserung der biologischen Vielfalt mit: - Extensivierung der Bewirtschaftung, - Anlage eines Stein- oder Totholzhaufens, - Anbringung von Nisthilfen für Insekten.
Landschaftsbild	Bau einer technischen Anlage innerhalb landwirtschaftlich genutzter Freifläche	Lokale Prägung des Landschaftsbildes im Nahbereich mit technischer Anlage; Beeinträchtigung im Bereich der Naherholung (Loipe); Änderung der Sichtbeziehungen zu	Die Höhenbegrenzung der Module, Verzicht auf nächtliche Beleuchtung, Erhalt der angrenzenden Hecken minimieren die Beeinträchtigungen. Die Umzäunung gewährt genügend Abstand zum Wald, was die Umlegung

		Weiler Rußberg und der Langlaufloipe.	der Loipe ermöglicht. Umliegende Wälder reduzieren die Fernwirkung der Anlage.
Mensch und seine Gesundheit	Baubedingte Emissionen (Staub, Lärm, Erschütterung); Reflexionen des Sonnenlichts; Umzäunung.	Beeinträchtigung der Naherholung (Deutsche – Bank – Langlaufloipe, Wandergebiet). Temporäre Belastung im näheren Umfeld während der Bauphase.	Sicherstellung der Durchgängigkeit und des Betriebes der Loipe mithilfe einer alternativen Routenführung. Zur Prüfung der Blendeffekte ist im Bebauungsplanverfahren ein entsprechendes Gutachten vorzulegen.
Kultur- und sonstige Sachgüter	Umzäunung der Anlage.	Einschränkungen bezüglich der Befahrbarkeit und Nutzung (Extensivierung) der Solarparkfläche.	Die Einschränkungen sind temporärer Natur.
Wechselwirkungen	Produktion und Nutzung regenerativer Energie (PV).	Indirekt sind mittel- und langfristige positive Wechselwirkungen auf Naturhaushalt zu erwarten. Kumulationswirkung entsteht auf die lokale Langlaufloipe in Verbindung mit geplantem PV-Anlage „Solarpark Rußberg“ (10. Punktuelle Änderung des FNPs).	---

9. Fazit

Die 11. punktuelle Änderung der 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Gewann Taläcker“ in der Gemeinde Reitheim - Weilheim ist wirtschaftlich nötig und planerisch und städtebaulich vertretbar.

10. Verfahrensvermerk

Aufstellungsbeschluss	26.10.2022
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	
Bekanntmachung frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung	
Frühzeitige öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie frühzeitige Behörden- / TÖB Beteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB)	
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung	
Öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung nach § 3 (2); § 4 (2) BauGB	
Abwägung Belange und Planbeschluss	
Genehmigung durch das Regierungspräsidium	
Rechtskraft durch öffentliche Bekanntmachung	

Tuttlingen,

Planung und Bauservice
Abt. Stadtplanung
Michael Herre